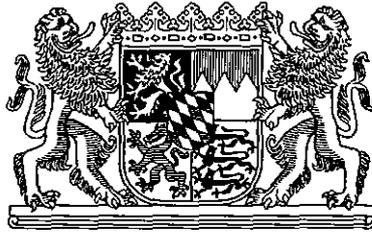


**M 11 K 08.50123**



## **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

**Im Namen des Volkes**

**In der Verwaltungsstreitsache**

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
dort. Az.: 5300367-273,

- Beklagte -

wegen

**Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Stadlöder als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2008

**am 25. Juli 2008**



fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheids), erkannte jedoch das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Somalia als vorliegend an. Im Einzelnen wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 6. März 2008 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nr. 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger das Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegt.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 18. März 2008,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung der Klage trugen die Bevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 2. Juni 2008 vor, dem Kläger drohe in Somalia nicht nur eine extreme Gefahr für Leib und Leben aufgrund der allgemeinen Bürgerkriegssituation, sondern eine Verfolgung wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit zum Stamm Ogaden. Gerade auf Personen ogadenischer Abstammung dürften die äthiopischen Militärs ihr Augenmerk richten, da die Ogadenische Nationale Befreiungsfront (ONLF) in Somalia unterstützt werde. Die Kämpfe zwischen den äthiopischen Gruppen einerseits und somalischen Milizen sowie der Union der islamischen Gerichte andererseits dauerten weiterhin an.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegenüber festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für sein Leben oder seine Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne das ihm der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Dem Kläger drohen nach den Feststellungen des Gerichts in Somalia allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan (Ogaden)

und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben. Somalia ist seit 1991 ohne international allgemein anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Weite Teile des Landes einschließlich Mogadischu und Kismayo befinden sich in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. In Mogadischu und anderen Teilen Zentral- und Südsomalias kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchialternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar (vgl. zu Vorstehendem den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 5. Mai 2008). An dieser Situation hat sich auch nach der Entmachtung der islamischen Miliz-Regierung in Mogadischu im Dezember 2006 infolge des Einmarsches äthiopischer Truppen erkennbar nichts geändert.

Nach asylrechtlichen Maßstäben ist von der somalischen Staatsangehörigkeit des Klägers im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG auszugehen. Angehörige der Ogaden leben sowohl in Somalia als auch in Äthiopien. Allein aus der Angabe des Klägers, er sei in Äthiopien geboren, ergibt sich nicht die äthiopische Staatsangehörigkeit des Klägers. Im Übrigen ist der klägerische Vortrag schlüssig und glaubwürdig.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.